

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

01.1 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Magdeburg 19.07.2016



**Bauleitplanung der Stadt Aschersleben; Salzlandkreis
hier: Landesplanerische Stellungnahme gem. LEntwG LSA**

Vorhaben: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97
„Windpark Drophndorf“

Vorgelegte Unterlagen: Beschluss-Vorlage VI/0263/16

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, den am 18.11.1998 durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ aufzuheben, da sie im Zuge des geplanten Repowering von Windkraftanlagen im vorhandenen Windpark festgestellt hat, dass der Bauleitplan funktionslos und nicht rechtskräftig ist. So wurde der Bebauungsplan nicht ausgefertigt und die Stadt hat zwei Änderungsverfahren nicht zu Ende geführt. Aufgrund der geplanten Änderungsverfahren wurden Windkraftanlagen genehmigt und errichtet, die in Anzahl und Höhe nicht dem ursprünglichen B-Plan entsprechen.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen stelle ich fest, dass der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen stehen.

Halle, 19.07.2016.
Ihr Zeichen bitte Nachdrucken:
DIN A6-28 U97 WDieba
Mein Zuschlag
Meine Nachricht
24.11.-2022/131-020264-1
Bestell-Nr. von Frau
Lautenschilder
Tel. (03446) 514 - 1604
Fax. (0391) 967 7510

E-Mail Adresse:
Steffi.Lautenschilder@mv.sachsen-anhalt.de
sachsen-anhalt.de

Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARENDA10
BLZ: 11000000000000000000

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Hinweise zur Abwägung

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Hinweise zur Abwägung

Die Stadt Aschersleben gehört zum Salzlandkreis und ist damit nach § 21 Absatz 1 Landesentwicklungsgezetz Sachsen-Anhalt (LenWG LSA) Teil der Planungsregion Magdeburg. Für den Teil des Altkreises Aschersleben-Straßfurt hat die „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) den Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz (REP Harz), der bisher für die Stadt Aschersleben heranzuziehen war“ unverändert übernommen. Der REP Harz hat im Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Drophndorf“ das Wind-Eignungsgebiet Nr. 5 „Drophndorf-Freckleben-Menningen“ ausgewiesen. Mit dieser Festlegung wird derzeit die Errichtung von taumbedeutsamen Windenergianlagen im Bereich östlich der Ortslage Drophndorf regionalplanerisch gesteuert.

Ich verweise darauf, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG MD) derzeit für ihren neu abgegrenzen Zuständigkeitsbereich den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) neu aufstellt der auch Regelungen zur Windenergienutzung vorsieht. Aus der mir vorgelegten Stellungnahme der RPG MD vom 07.07.2016 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ habe ich entnommen, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes Auswirkungen auf die Ausweisung eines Gebietes für die Nutzung der Windenergie im Bereich Drophndorf hat. Das hier von der RPG MD geplante Gebiet für die Nutzung der Windenergie ist einerseits nicht deckungsgleich mit dem derzeitigen B-Plan-Gebiet „Windpark Drophndorf“ bzw. mit dem Wind-Eignungsgebiet im REP Harz, andererseits war der jetzt aufzuhobende B-Plan als städtebauliche Planung ein wichtiger Beleg für die geplante Ausweisung eines Wind-Gebietes im neuen REP MD, da hier mehrere Siedlungsraume für die Auswahl zur Verfügung standen. Dieser Beleg entfällt mit der Aufhebung des Bebauungsplanes.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Der REP Harz als Ersatzplan hat Gültigkeit bis das in Aufstellung befindliche REP Magdeburg rechtskräftig wird.

Über den weiteren Fortgang und Abschluss des Verfahrens wird die oberste Landesentwicklungsbehörde informiert.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgezetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der Aufhebung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,
Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Hinweise zur Abwägung

Anmerkung:
In Bezug auf die geplanten Repowering-Anlagen ist eine gesonderte landesplanerische Abstimmung im Rahmen des BlmSch-Verfahrens durchzuführen.

In Auftrag

Lautenschläger

Anlage
Rechtsgrundlagen

Im Rahmen des BlmSch-Verfahren wurde durch den Salzlandkreis, Fachdienst 42 – Natur- und Umwelt – die Stellungnahme eingeholt.

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf

**Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016**

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722);
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. S. 170);

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160);

- Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, bekannt gemacht in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise am 23.05.2009;

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,
Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

01 Landesverwaltungsaamt, Ref. Immissionschutz, Halle 04.08.2016

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Hinweise zur Abwägung

Landesverwaltungsaamt | Postfach: 20 02 35 - 18603 Halle (Saale)
Vorab per Mail
Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

nachrichtlich an:
Landkreis Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Landesverwaltungsaamt | Postfach: 20 02 35 - 18603 Halle (Saale)

Referat Immissionsschutz
Chemikalsicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung
Referat von Frau Papke@
lwa.sachsen-anhalt.de

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben-Salzlandkreis
Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97
„Windpark Drophndorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsaamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- * obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- * obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401),
- * obere Immissionschutzbehörde (Referat 402),
- * obere Behörde für Wasserverwirtschaft (Referat 404),
- * obere Behörde für Abwasser (Referat 405) und
- * obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.

Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Salzlandkreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.

Dienstgebäude:
Dönhauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Haupstz.:
Ernst-Karstein-Straße 2
06112 Halle (Saale),
Tel. (0345) 514-40
Fax. (0345) 514-4444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsaamt.sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur
Landeshaushalte Sachsen-Anhalt
Deutsche Bank-DBbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 215 00
Konto 810 215 00
BIC MARKDE1810
IBAN DE21 8102 0000 0000 0000 0000 0000

Die Stellungnahme des Landesverwaltungsaamtes wird zur Kenntnis genommen.

Unter Beteiligung der Fachreferate wurden keine Belange berührt und somit nicht abwägungsrelevant.

Somit bestehen für die Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplans Nr. 1/97 keine Bedenken.

Hinweis: In der Sammelstellungnahme des Salzlandkreises vom 04.08.2016 erfolgten keine Hinweise für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser. Somit nicht abwägungsrelevant.

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Hinweise zur Abwägung

Seite 2/2

Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung:
Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 19. Mai 2007 BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Papies

Wird im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes im Umweltbericht berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

02 Landesverwaltungsamt, Ref. Verkehrswesen, Halle 18.07.2016



Landesverwaltungamt - Postfach 2002 38 36093 Halle (Saale)

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Raterrat Verkehrsministerium

Obere Luftfahrtbehörde

D IV/61-28 1/97 WDIscha

Mein Zischen:

307/5-9-303/9-268/16

Bearbeiter von:

Heinz Wegandt

Anton Wegandt@

lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: 0345/514-1829

Fax: 0345/514-1829

Internet:

www.landesverwaltungamt.

sachsen-anhalt.de

E-mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

aus ziviler Luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heinz Wegandt

Anton Wegandt@

lwa.sachsen-anhalt.de

Wegandt

Landesverwaltungsausschüsse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Blz 510 000 00

Konto 810 015 20

BCI MARCHER 18/0

IBAN DE21100000081001500

Hinweise zur Abwägung

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Hier: Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“
Sehr geehrter Herr Schaffhauser,
im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben:
Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“
Landkreis Salzlandkreis
Aktenzeichen D IV/61-28 1/97 WDIscha

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände und somit nicht abwägungsrelevant.

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

03 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, 20.07.2016



Markt 1

06449 Aschersleben

Ihr Zeichen Mein Zeichen Bearbeiter Ruf
D IV/61- 2016-001-48 Herr Groß 0391-53567411
28.1./97/WD/scha

Betreff: Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplan Nr. 1/97
„Windpark Drophndorf, Stadt Aschersleben, Saizlandkreis“
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schaffhauser,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für Ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Saizlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungspfanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen und Maßnahmen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und

Gemäß § 4 Ziff. 16 LEntwG LSA in Verbindung mit Z 108, Z109 des Landesentwicklungsplanes soll die Regionalplanung die Nutzung der Windenergie räumlich steuern und entsprechende Flächen zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des REP MD wird auch dieser Auftrag umgesetzt und Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Gleichzeitig werden die Räume, außerhalb der Gebiete für die Nutzung der Windenergie für die Errichtung von Windenergieanlagen gesperrt.

Im Bereich des aufzuhebenden B-Plans steht der Planentwurf ein Gebiet für die Nutzung der Windenergie vor. Das neue Gebiet für die Nutzung der Windenergie

Hinweise zur Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit Beteiligung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr im Rahmen des Aufhebungsverfahrens des funktionslosen Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ wurden die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise zur Kenntnis genommen. Entsprechend der vorgelegten Unterlagen steht dem in Aufhebung befindlichen Verfahren zum o.g. Bebauungsplan aus raumordnerischer Sicht nicht entgegen.

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

ist nicht deckungsgleich mit dem B-Plangebiet und auch nicht mit dem Gebiet für die Nutzung der Windenergie im REP Harz.

Allerdings war der jetzt aufzuhebende B-Plan ein gewichtiger Belang für die Ausweisung des Gebietes. Da mehrere Suchräume für die Auswahl zur Verfügung standen, wurde der Belang "Gemeindliche Planung" als gewichtiger Belang bei der Auswahl des Gebietes berücksichtigt.

Dieser Belang entfällt mit der Aufhebung des B-Plans.

Zwar stehen der geplanten Maßnahme, Aufhebung des funktionslosen B-Plans, keine in Austritt befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen, es entfällt allerdings ein gewichtiger Belang für die Ausweisung des Eignungsgebietes 2 Drophndorf-Freckleben.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag


Groß
Leitender Planer

Der Hinweis des Entfallens des gewichtigen Belanges zur Auswahl des Eignungsgebietes 2 Drophndorf-Freckleben mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ im Planentwurf zur Neuaufstellung REP MD wird zur Kenntnis genommen.
Mit Aufhebung des Bebauungsplanes gilt als Ersatzplan, bis zum Inkrafttreten des REP MD, das Windeignungsgebiet aus dem REP Harz. Somit dürfe das zurzeit laufende Verfahren zum BlmSchG Antrag zur Errichtung von 16 Windkraftanlagen nichts entgegenstehen.

Hinweise zur Abwägung

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

04. Landesamt für Geologie und Bergwesen, Dez. 32, Halle 15.07.2016



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 15 • 06261 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Ihr Zeichen DIV/61 28 1/97 WD/ scha

Sehr geehrter Herr Schaffhausen,

Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplans Nr. 1/97 "Windpark Drophndorf"

Ihr Zeichen DIV/61 28 1/97 WD/ scha

Sehr geehrter Herr Schaffhausen,

mit Schreiben vom 30.06.2016 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zu der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ der Stadt Aschersleben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinzuweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Aus bergbaulicher Sicht bestehen bezüglich Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ keine Bedenken.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Kohener Str. 33
06118 Halle (Saale)
Telefon (0345) 522 0
Telefax (0345) 522 99 10
E-Mail: poststelle
LAGB nur sachverständigt die
Beteiligten oder formelle Ma-
ßnahmen ohne elektronische Signatur
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IHL 1
IL 2
KTO 819 060 99
BANX DE 21 10 0000 00 01501 1500
BIC MARKEDE1010

Hinweise zur Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Belange der Geologie und Bergwesen werden nicht berührt und somit nicht abwägungsrelevant.

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Hinweise zur Abwägung

Seite 22

Geologie

Der Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplan Nr. 1/97 "Windpark Drophndorf" stehen geologische Belange nicht entgegen.

Bearbeiterin Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Boing

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drohndorf

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

05 Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Halle 07.07.2016



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ berührt die Belange des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation nicht. Insoweit steht der Maßnahme aus hiesiger Sicht nichts entgegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter nebenstehender Telefonnummer gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag von

Matthias Schmidt

Landeshauptstadt Halle (Saale)
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-13
E-Mail: poststelle.halle@vermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.vermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank,
Filiale Magdeburg,
BLZ 810 000 00
KTO 810 000 00
USt-IdNr. DE 232865370

Hinweise zur Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Planverfahrens werden nicht berührt und somit nicht abwägungsrelevant.

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

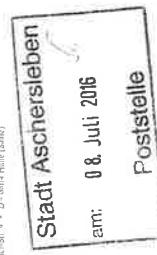
Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

06 Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie Halle 07.07.2016



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Rudolf-Wagnleitner-Allee 1 • D - 06111 Halle (Saale)

Dr. Cornelius Horning



Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Aufhebung des funktionslosen BPL Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“

07. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich danke Ihnen für o. a. Schreiben,
Anteile erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege,
die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf.
gesondert zu.
Aus archäologischer Sicht gibt es keine Bedenken gegen die Aufhebung des
BPL

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Verteiler:
UDSobB

Postanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Sachsen-Anhalt
Landesamt für
Vergleichende
Richard-Wagner-Straße 9
06111 Halle (Saale)
Bundesbank Magdeburg
Landeshauptkasse Dessau
Konto 810 015 00
BLZ 810 000 00

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophendorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophendorf

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

06 Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie Halle 19.07.2016



Sehr geehrter Herr Schäffhauser,

Stadt Aschersleben
Herr Schäffhauser
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Aschersleben, OT Drophendorf, Bauleitplanung der Stadt ASL, Aufhebung
des funktionslosen B-Planes 1/97 "Windpark Drophendorf".
Hier: Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Sehr geehrter Herr Schäffhauser,
Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von der Aufhebung des
funktionslosen B-Planes 1/97 "Windpark Drophendorf" nicht betroffen

Erörterung

Leider sind durch den Nicht-Vollzug des B-Plan-Verfahrens bereits 12 WEA
entstanden, die die vorgesehene Höhe überschreiten (123 m statt 80m). 3 Anlagen
entstanden außerhalb der Grenzen des B-Planes. Erfahrungsgemäß wird die
Hohenentwicklung der WEA im Rahmen des Repowering zunehmen, sodass es
künftig zu stärkeren Beeinträchtigungen kommen könnte. Aus Sicht des LDA sollte
im Vorfeld der Planungen verstärkt mit Visualisierungen gearbeitet werden, um
mögliche Veränderungen des Landschaftsbildes und von Ortsansichten zu prüfen

Bitte berücksichtigen Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie, die
Ihnen ggf. gesondert zugeht

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrich Rüdiger
Vorsteher UDSB /Lohe per mail

Postanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Rothenseer Weg 20
06111 Halle (Saale)
IBAN: DE21 800 0000 0081 005 60
BIC: MARKEDE11810
Furzedebankblatt Magdeburg
V.A.1.D. 0937 11714

Es bestehen keine Bedenken und somit nicht abwägungsrelevant für das Aufhebungsverfahren. Bei zukünftigen Planungen mit Visualisierungen zu arbeiten, wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

07 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten **07.07.2016** **25.07.2016**



Aufhebung des funktionslosen B-Plan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Aus den vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte zu vertretenden Belangen bestehen keine Bedenken oder
Einwände.

Mit freundlichem Gruß
Ihr Auftrag
E. Ahrend

Halberstadt, 26.07.2016

Ihr Zeiher/ Ihre Nachricht vom:
D 1/96-22-19/9 WDscha

von 30.06.2016

Mein Zielchen
11 3-61240/6_LK ASL 2016/13

Bearbeitet von
Herrn Ahrend
Telefon: 03941/671-312

Für die zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken und somit nicht abwägungsrelevant.

Grüße Ringstraße

38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199

Email Poststelle@
nbs.allmu.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Di 13.00 - 15.30 Uhr
sofern nach Vereinbarung

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 00 00
KTO 810 015 00

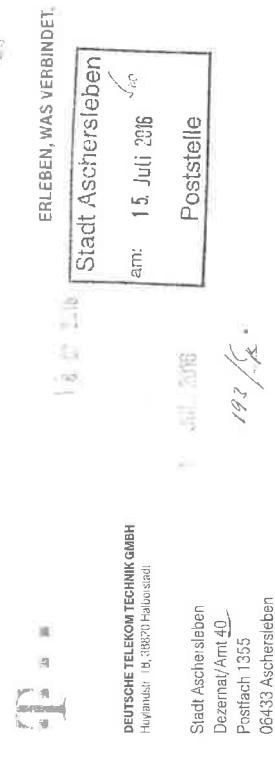
Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

08 Deutsche Telekom Technik GmbH Halberstadt 11.07.2016



ANSPRECHPARTNER
PTI 24; FachrrefPPB2; Frank Weber BL/P640C2761/16
ANSPRECHPARTNER
0391 385 2102 email: Frank.Weber02@telekom.de
TELEFONNUMMER
11.07.2016
DATUM
Drophndorf -> Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr.1/97 „Windpark“
BETRIFFT

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH Beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzutunnen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.

Die Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf der Stadt Aschersleben, nehmen wir zur Kenntnis und werden dies bei unseren weiteren Planungen berücksichtigen.

Bei Fragen zu oder bei Bedarf an Neuanschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom, verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschlittenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrnbelehrungsbüro Tel. 08003301903. Bitte beziehen Sie uns auch weiterhin rechtzeitig an Ihren Planungen und Bauleitverfahren.

Es erfolgte die Kenntnisnahme des vorgesehenen Planverfahrens. Keine Abwägungsrelevanz

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

T • ■

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM: 11.07.2016
EMPFÄNGER:
SEITE: 2

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

A. Müller
Frank Weber

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophendorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophendorf

**Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016**

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

09 ASCANETZ GmbH Aschersleben 28.07.2016

Schäffhauser, Klaus

Von: Deine Lust (deine@ascantz.de),
Gesendet: Donnerstag, 28. Juli 2016 19:37
An: Schäffhauser, Klaus
Betreff: Bebauungsplan Nr. 1/97 Windpark Drophendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
Über c. % Bauvorhaben befinden sich nicht im Vergangungsbereich der Stadtwerke Aschersleben GmbH / ASCANETZ GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Luft: Zweyde
ASCANETZ GmbH
Tel.: 0371 / 8767-309
Fax: 0371 / 8767-250
mail: schaefhauser@ascantz.de
Home: www.ascantz.de

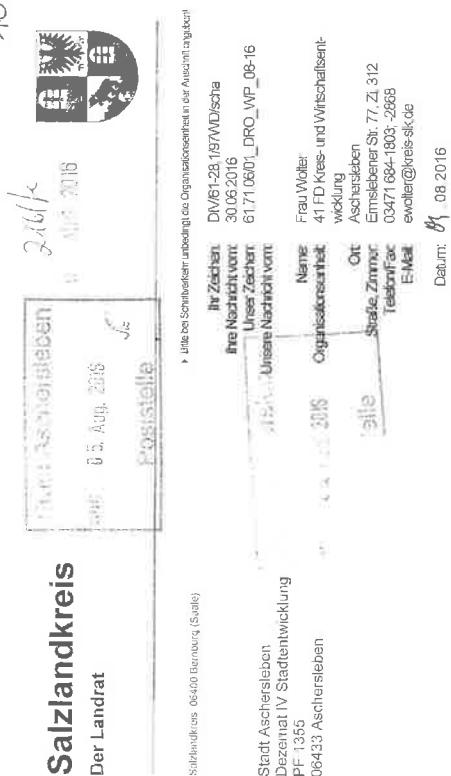
ASCANETZ GmbH, Mönchburgener Straße 26, 06449 Aschersleben
Geschäftsführer: Claus-Jürgen (FJ) Hartmar Lüdiger
Vorstandsvorsitzender der Gesellschaftsverwaltung: Peter Herder
Handelsregister: Amtsgericht Halle 5935
Finanzamt: Nr. 3417 St. Nr. 117 110 / 00136

Die ASCANETZ GmbH Aschersleben ist vom Planverfahren nicht betroffen.

Hinweise zur Abwägung

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

10 Salzlandkreis FD 41 Bernburg 01.08.2016



Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 197 „Windpark Drohndorf“
Hier: Beteiligung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Salzlandkreis hat die Planunterlagen dankend erhalten und gibt nach Prüfung folgende Steuer-

Die untere Landesentwicklungsbehörde führt aus

- I. Ziele der Raumordnung**

Nach Z 110 LEP 2010 LSA² sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Die räumlichen Voraussetzungen hierzu werden als Regionale Entwicklungspläne (Z 109 LEP 2010 LSA), Nach Pkt. 4.6 Z 1 REP Härz³ bezeichnet. Diese bilden die Basis für die Nutzung der Windenergie durch Eignungsgebiete sowie durch Vorangabe für die Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, raumordnerisch gesichert. Diese Gebiete dienen der planvollen Nutzung von Windkraftanlagen. Einzelstandorte an anderer Stelle sind ausgeschlossen (Pkt. 4.6 Z 1 Satz 3 REP Härz).

Widerstand einer bebauungshäufigen Nr. 1/17 befindet sich im Eignungsgebiert für die Nutzung der Windenergie „Drohnen-Frekleben-Mengen“ (Pkt. 4.6.1.2 Nr. 5 REP Harz), so dass hier die weitere Nutzung der Fläche für die Windenergie raumordnerisch gesichert ist. Mit Aufhebung des Bebauungsplanes wird jedoch auch eine Teilfläche außerhalb liegen. Diese Fläche ist im REP Harz als Vorrange für die Landwirtschaft festgelegt, so dass neue Anlagen in dieser Fläche den Zielen der Raumordnung und der Landwirtschaft entsprechen.

Hinweise zur Abwägung

Die Stellungnahme des Salzlandkreises wird zur Kenntnis genommen.

Die Anlagen, die außerhalb des Windlehnungsgebietes nach REP Harz liegen, befinden sich auch nicht in dem jetzt schon funktionslosen Bebauungsplangebiet. Es sind nach Übersichtsplan die Anlagen 31, 38 und 39 zur Ortslagen Drophndorf/Freckleben

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016, **Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen**

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Hinweise zur Abwägung

- 2 -

Für die Planungsregion Magdeburg wird derzeit der Regionale Entwicklungsplan (REP Magdeburg) neu aufgestellt. Dieser Plan liegt im 1. Entwurf vor und befindet sich in der Phase öffentlichen Auslegung. Für den Bereich des Windparks Drophndorf wurde im Entwurf des Regionalplanes ein Wind-Eignungsgebiet geplant, dass jedoch nicht deckungsgleich mit der bisherigen Fläche ist. Hier kann es zukünftig ebenfalls zu räumlichen Verschiebungen oder Einschränkungen kommen. Diese Planungen sind bei raumbedeutsamen Maßnahmen schon jetzt als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG⁴ zu beachten.

2. Planungsgebot, Planungsgrundsätze und Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung von 16 Windkraftanlagen in der Gemarkung Drophndorf wurde durch die Stadt Aschersleben festgestellt, dass der bei der Stadt Aschersleben vorliegende Bauleitplan, der zur schwebenden Unwirksamkeit „Windpark Drophndorf“ unter einem Ausfertigungsmaßnahmenleidet und somit noch im schwebenden Verfahren befindet.⁵ Des Weiteren besteht die Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes aufgrund der geänderten Bebauung durch Anwendung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/97. Das Verfahren zur 1. und 2. Änderung wurde nicht abgeschlossen. Entsprechend nach der Rechtsprechung des BVerwG wird ein Bebauungsplan, dessen Verwirklichung ausgeschlossen ist, „funktionslos“ und damit unwirksam. Wenn Funktionslosigkeit vorliegt, dann geht das BVerwG davon aus, dass die Rechtsfolge der Unwirksamkeit automatisch eintritt, ohne dass es dafür einer Entscheidung der Gemeinde bedarf. Der Bebauungsplan ist funktionslos geworden und damit unwirksam. Er erreicht nur den Schein der Rechtskräftigkeit und damit besteht das Erfordernis des Aufhebungsverfahrens.

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, soweit und sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit wurde insbesondere der damaligen Verwaltungsgemeinschaft Wippertal mit den städtebaulichen Zielstellungen der Kommune begründet. In der Begründung zur Aufhebung ist detailliert auf die Auswirkungen der Aufhebung auf diese Zielstellungen einzugehen. Beispiele sind Festsetzungen zum Standort, der Nabenfläche und des Rotordurchmessers der Windenergieanlagen ohne Bebauungsplan nicht mehr anzuwenden. Die Genehmigung von Anlagen in diesem Bereich erfolgt somit nach § 35 BauGB mit den gesetzlichen Regelungen. Die Erforderlichkeit der Aufhebung ist also ebenso städtebaulich zu begründen.

Im wirksamen Teilflächennutzungsplan der Ortschaft Drophndorf ist diese Fläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Der in der Begründung zum Bebauungsplan 1/97 (§. 4 der Beginnende) von August 1998 erwähnte, geänderte FNP mit der Darstellung einer Sonderbaufläche liegt mir nicht vor. In der Begründung zum Aufhebungsverfahren ist auf den Zusammenhang zum FNP einzugehen.

3. Planzeichnung

Gemäß § 1 Abs. 1 PlanZ⁶ ist ein Maßstab zu wählen, der in Genaugigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes erkennen lässt und den Inhalt des Bauleitplans eindeutig festsetzt. Die vorgelegte Planzeichnung ist offensichtlich eine Verkleinerung des Plans, dessen Lesbarkeit eingeschränkt ist.

⁴ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2996), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

⁵ Verwaltungsgerichtsurteil in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

⁶ Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1991 S. 56), die zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur Errichtung von 16 Windkraftanlagen wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ unter einen Ausfertigungsmaßnahmenleidet und somit noch im schwebenden Verfahren befindet. Des Weiteren besteht die Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes aufgrund der geänderten Bebauung durch Anwendung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/97. Das Verfahren zur 1. und 2. Änderung wurde nicht abgeschlossen. Entsprechend nach der Rechtsprechung des BVerwG wird ein Bebauungsplan, dessen Verwirklichung ausgeschlossen ist, „funktionslos“ und damit unwirksam. Wenn Funktionslosigkeit vorliegt, dann geht das BVerwG davon aus, dass die Rechtsfolge der Unwirksamkeit automatisch eintritt, ohne dass es dafür einer Entscheidung der Gemeinde bedarf. Der Bebauungsplan ist funktionslos geworden und damit unwirksam. Er erreicht nur den Schein der Rechtskräftigkeit und damit besteht das Erfordernis des Aufhebungsverfahrens.

Planungsgebot wird somit genüge getan. Ein rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie besteht nicht. Die Stadt Aschersleben strebt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für regenerative Energien für das Gesamtgebiet der Stadt als gesamträumliches Konzept an.

Die Hinweise für die Planzeichnung werden berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

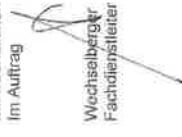
- 3 -

schränkt ist. Die Angabe des Maßstabes fehlt. Es sollte der gleiche Maßstab wie beim Ur-Plan gewählt werden. Der Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr) soll gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV angegeben werden.

Die textlichen Festsetzungen, die Planzeichenerkärung sowie die Verfahrensmerke sind nicht wie im Ur-Plan auf der Planzeichnung integriert. Die Darstellung des Planes im Aufhebungsvorfall sollte mit dem Ur-Plan insoweit übereinstimmen, dass eindeutig erkennbar ist, auf welchen Plan sich das Aufhebungsvorfahren bezieht. Ein Verfahrensvermerk zur Aufhebung sollte hier ebenfalls eingefügt werden.

Die weiteren beteiligten Fachdienste haben keine Bedenken gegen die Aufhebung des vorgenannten Planes.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Wechselberger
Fachdienstleiter

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn 21.07.2016

12

Von: Sven.Golinski@bundeswehr.org [mailto:Sven.Golinski@bundeswehr.org] Im Auftrag von

bauabwuechse@bundeswehr.org

Gesendet: Donnerstag, 21. Juli 2016 11:33

An: Mail-Internet <stadt@asersleben.de>

Betreff: Ihr Zeichen: DIV/61-28.4/97 WD/scha, Bauleitplanung Nr.1/97, WP Drophndorf, hier:
Stellungnahme der Bundeswehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Bei der o. a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzwertmaßiger Sicht keine Bedenken.

Im weiteren Verfahren - vor Erteilung einer Baugenehmigung - ist die Bundeswehr zwingend zu beteiligen

Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in andere digitale Form (Dokumentlink) senden.

Hinweis:

Antworten Sie bitte ausschließlich an die folgende Adresse: BAUDEW/TosB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Göllniki

ROS Sven Göllniki
Bausachbearbeiter Team V
Tel.: (0228) 5504-4599
Fax: (0228) 5504-5763
Algo.SWBNW.34024589.Sven.Golinski@bundeswehr.org

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3

53123 Bonn

RAUDBw.Ich@Bundeswehr.org

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drohndorf
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,
Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

13 Stadt Bernburg 30.06.2016



Siedlungsanfrage Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ (zu obiges Leitung (Saale)

Der Oberbürgermeister
Stadt Aschersleben:
Markt 1
06449 Aschersleben

zu: 25. Juli 2016
Poststelle

Name: Hart-Senze
Rathaus/Zimmer: 1/127
E-Mail: madukusenze.stadt@bernburg.de
Telefon: 03471 659-028
Telefax: 03471 659-300

Datum: 21. JULI 2016

Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadt Bernburg (Saale) wird mit Ihnen Schreiben vom 30.06.2016 Gelegenheit gegeben, zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ der Stadt Aschersleben eine Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abzugeben, wofür ich mich bedanken und folgendes mitteilen möchte:

Wahrnehmende Belange werden nicht berücksichtigt.

Fachliche Stellungnahme:

Information: Auf Seite 2 der Beschlussvorlage wird ausgeführt, dass „... 4 Anlagen im Eignungsgebiet 5 nach Regionalen Entwicklungsplänen“ liegen. Da das Eignungsgebiet das B-Plangebiet überlagert, liegen mehr Windkraftanlagen im Eignungsgebiet. Allerdings scheint die WKA 60 nicht in dem Eignungsgebiet (vgl. Übersichtsplan zur Beschlussvorlage) zu liegen, welches sich zudem durch die Neuauflistung des Regionalen Entwicklungsplans in seiner räumlichen Ausdehnung verändert hat.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag:

Frank Wienmann
Planungsamtsleiter

Es bestehen keine Bedenken, kein Abwägungsbedarf.

Die erfolgte Feststellung, dass mehr Windenergieanlagen im Eignungsgebiet 5 liegen, ist richtig. Die 4 genannten Anlagen liegen außerhalb des Bebauungsplangebiets, aber im Windeignungsgebiet 5 nach REP Harz und beziehen sich auf das zurzeit laufende Genehmigungsverfahren nach BlmSchG. Der Hinweis wird für den zur erstellenden Entwurf berücksichtigt.

Stadtberatungsklausur:	Telefon 03471 659-0; Telefax: 03471 623177
Wiederholungsklausur:	Telefon 03471 659-0; Telefax: 03471 623177
Prüfungsaufgaben:	Übungsaufgaben: 1. und 2. Semester
Prüfungstermine:	Übungsaufgaben: 1. und 2. Semester

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,
Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

16 Verbandsgemeinde Saale-Wipper Güsten 12.07.2016

Verbandsgemeinde
Saale-Wipper

Stadt Aschersleben

Der Verbandsgemeindebürgermeister	amt:	13. Juli 2016
Ihr Zeichen:		Poststelle
Ihre Nachricht:		
Mein Zeichen: Schw.		
Meine Nachricht:		
Beobachter:	Frau Schwerfeger	
Telefon:	034692-283232	
Fax:	034692-283-109	
E-Mail:	info@saale-wipper-guesten.de	

Datum: 12.07.2016

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben - Salzlandkreis
hier: Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark
Drophndorf“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum
Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hierdurch möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Verbandsgemeinde Saale-Wipper keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen gegen den Vorentwurf zur Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes vorzubringen hat.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schwerfeger
Fachbereich Bau

Keine Abwägungsrelevanz, da keine Bedenken und Hinweise bestehen.

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Hinweise zur Abwägung

14 Stadt Seeland

Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Es ist somit davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden.

15 Stadt Arnstein

Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Es ist somit davon auszugehen, dass die Belange nicht berührt werden.

Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“ – Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes, Stadt Aschersleben, OT Drophndorf
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs 1 BauGB, Anschr. vom 30.06.2016,
Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Stadt Aschersleben
Stand: 12.08.2016

Hinweise zur Abwägung

Protokoll
Fruhzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan 1/97 „Windpark Drophndorf“
zum Aufhebungsbeschluss

Aktz.: A 6/61/ge

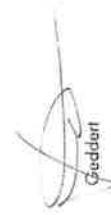
Datum: 25.08.2016
Ort: Bestehornhaus, Zimmer 8
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:15 Uhr

Teilnehmer:

- Herr Schaffhauser MA Stadtplanungsamt
- Frau Geddeert MA Stadtplanungsamt
- Bürger siehe Teilnehmerliste

Herr Schaffhauser eröffnet die frühzeitige Bürgerbeteiligung.

Erschienen sind nur die Vorhabenträger, Herr Hotsch und Herr Landes,
Herr Schaffhauser beendet die frühzeitige Bürgerbeteiligung um 17:15 Uhr.



Geddeert

Da bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung keine Bürger anwesend waren,
besteht kein Abwägungsbedarf

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch Auslegung vom 21. November 2016 bis einschließlich 05. Dezember 2016 über die Aufhebung des im schwebenden Verfahren befindlichen funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drophndorf“.

Entsprechend Anarbeitsstand zum Entwurf und keiner Anwesenheit von Bürgern am 25.08.2016 erfolgte eine nochmalige frühzeitige Bürgerbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen von 14 Tagen. Während dieser Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Hinweise vorgetragen. Somit besteht kein Abwägungsbedarf.